

- Hauptamt -

An Amt/Abt. W

Ausschnitt aus

Westfälische RundschauNr. 271

vom

21. 11. 1988**Stadt Attendorn
- Bauverwaltungsamt -****Öffentliche Bekanntmachung****Betr.: 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1 a „Neu-Listernohl“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat in der Sitzung am 12. September 1988 gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) sowie des § 13 BauGB in Verbindung mit § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ mit Begründung vom 12. September 1988 mit nachstehendem Inhalt beschlossen:

Im Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ wird die auf dem Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 330, festgesetzte überbaubare Fläche an der Ostseite des Wohngebäudes Fuchsring 20 für die Errichtung eines offenen Pkw-Unterstellplatzes erweitert.

Durch die Erweiterung der überbaubaren Fläche wird die städtebauliche Planaussage nicht verändert.

Das Änderungsgebiet liegt im nordöstlichen Bebauungsplanbereich zwischen den Straßen Fuchsring und Elsternweg und erfaßt lediglich das Grundstück Gemarkung Ewig, Flur 14, Parzelle 330.

Von den an der Planung beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurden Bedenken und Anregungen nicht vorgetragen.

Der geänderte Bebauungsplan Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ und die Begründung vom 12. September 1988 liegen vom Tage der Bekanntmachung ab bei der Stadtverwaltung Attendorn, Bauverwaltungsamt, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12 (Rathaus), Zimmer Nr. 210, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn am 12. September 1988 als Satzung beschlossene 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ einschl. Begründung vom 12. September 1988 sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Über den Inhalt der Bauleitplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 a „Neu-Listernohl“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NW

A. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese Bebauungsplanänderung wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Attendorn, 5952 Attendorn, Kölner Str. 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

B. Auf die Vorschriften § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen, danach sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 2 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung
- unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Attendorn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) kann gem. § 4 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Attendorn, 15. November 1988

Rüena uer
Bürgermeister